



Satzung der Deutschen Industrie- und Handelskammer in Marokko

Stand: Satzungsänderung vom 06.07.2006

Übersetzung: maßgeblich sind die in französischer Sprache verfassten Statuten vom 18.09.1996 in der Fassung vom 06.07.2006

Inhaltsverzeichnis:

I	GRUNDLAGEN	1
§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Zweck und Aufgaben	1
§ 3	Finanzmittel und Vermögen	2
§ 4	Haftung	3
II	MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6	Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 8	Rechte der Mitglieder	5
§ 9	Pflichten der Mitglieder	5
III	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 10	Stellung der Mitgliederversammlung	5
§ 11	Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 12	Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 13	Verfahren	6
IV	VORSTAND	7
§ 14	Aufgaben	7
§ 15	Zusammensetzung	8
§ 16	Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle	9
§ 17	Präsident	9
§ 18	Schatzmeister	10
§ 19	Beirat, Ausschüsse	10
§ 20	Vertretung	10
V	GESCHÄFTSFÜHRUNG	10
§ 21	Geschäftsführer / Mitarbeiter	10
VI	RECHNUNGSWESEN	11
§ 22	Haushaltsjahr	11
§ 23	Rechnungsprüfer	11
VII	SATZUNGSÄNDERUNG	11
§ 24	Satzungsänderung	11
VIII	AUFLÖSUNG DER KAMMER	12
§ 25	Auflösung	12
IX	INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	12
§ 26	Inkrafttreten	12

SATZUNG

der Deutschen Industrie- und Handelskammer in Marokko (D.I.H.K.)

I GRUNDLAGEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko" – DIHK. Sie wird in dieser Satzung als „die Kammer“ bezeichnet. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach marokkanischem Recht (Dahir N° 1.58.376 vom 3 Joumada I 1378 (15. November 1958), der das marokkanische Verbandsrecht regelt und durch den Dahir N° 1.73.283 vom 6. Rabia I 1393 (10. April 1973) abgeändert und ergänzt wurde.
- (2) Die Kammer hat ihren Sitz an folgender Adresse: 14, Bd Zerkoutni, 6ème étage, 20000 Casablanca. Auf Entscheidung des Vorstandes kann der Sitz an jeden anderen Ort in der gleichen Stadt verlegt werden. Die Errichtung von Geschäftsstellen ist möglich.
- (3) Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) anerkannte deutsche Auslandshandelskammer.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Kammer hat drei Hauptaufgaben:
 1. Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko zu fördern und die Interessen der marokkanischen und deutschen Wirtschaft im jeweils anderen Land wahrzunehmen und zu schützen.
 2. Die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
 3. Dienstleistungen für interessierte Unternehmen aus beiden Ländern anzubieten.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten;
 - b) die Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen Unternehmen beider Länder;
 - c) die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;

- d) die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und marokkanischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden;
 - e) die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in Deutschland und Marokko, über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen (Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen) gemäß dem Dahir vom 3. Jomada I 1378 (15. November 1958, der das Pressegesetz regelt);
 - f) die Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und Diskussionen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
 - g) der Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
 - h) die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem in § 2 (1) beschriebenen Satzungszweck dient.
- (3) Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie den für die Kammerarbeit bedeutsamen Einrichtungen und Behörden beider Länder aus.
- (4) Die Kammer enthält sich jeder politischen oder weltanschaulichen Betätigung. Über ihren Aufgabenbereich hinaus wird sie nicht gewerblich tätig.
- (5) Die Kammer berät Mitglieder wie Nicht-Mitglieder gleichermaßen. Die Kammer kann Mitgliedern dabei Gebührennachlässe gewähren.
- (6) Die Kammer kann zur Unterstützung und Entwicklung ihrer Aktivitäten und Dienstleistungen jegliche Organisation, Verband, Vereinigung, Verein und juristische Person gründen und sich daran beteiligen.

§ 3 Finanzmittel und Vermögen

- (1) Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:
- Mitgliedsbeiträgen
 - Gebühren für Dienstleistungen
 - eventuellen unentgeltlichen Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - Zinsen und Erträge aus Vermögensanlagen der Kammer
 - sonstigen gesetzlich erlaubten Zuschüssen.
- (2) Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen.

- (3) Das bei der Auflösung der Kammer nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird auf Vorschlag des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung (§26 Abs. 2) auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen.

§ 4 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- und Kammermitglieder sowie Kammerangestellten für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Kammer fremde Werte anvertraut werden, ist darüber ein besonderes Kassenbuch zu führen. Diese Gelder werden auf besondere Bankkonten eingezahlt.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Kammer umfasst:
- ordentliche Mitglieder
 - und Ehrenmitglieder
- (2)
1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Deutschland oder in Marokko sein, die an den deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen nachweislich beteiligt sind und die nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen.
 2. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen sowie die sonstigen Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes gemäß Absatz (3). Angestellte der Kammer können nicht Mitglied werden.

- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich durch den Geschäftsführer mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Der Vorstand kann die Aufgabe dem Geschäftsführer übertragen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Übertragung einer Firma, durch jede Änderung der Rechtsform einer Gesellschaft oder einer Personenvereinigung.
- (2)
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags nach der zweiten Zahlungsaufforderung weitere sechs Monate in Verzug geraten ist, gilt dies als Austrittserklärung.
 - b) Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss.
 - c) Der Vorstand kann von der Einhaltung der Drei-Monatsfrist absehen, wenn die Gründe, die zur Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen.
- (3)
 - a) Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus der Kammer ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, schuldhaftes Übertreten der Satzung sowie ein unehrenhaftes Verhalten anzusehen.
 - b) Nach dem Bekanntwerden etwaiger Ausschlussgründe hat der Präsident das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich gegenüber dem Vorstand auch mündlich zu äußern.
Der Präsident gibt dem Mitglied die Entscheidung des Vorstandes durch Einschreibebrief an die letzte der Kammer mitgeteilte Adresse bekannt. Mit der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes gilt der Ausschluss als erfolgt.
 - c) Durch den Ausschluss werden ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Haushaltsjahr oder Ansprüche an das Vermögen der Kammer nicht begründet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen des folgenden Absatzes auszuüben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen laufenden Beitrag entrichtet hat, und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen oder Personengemeinschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
- (3) Das Stimmrecht kann durch namentliche schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied oder den Geschäftsführer übertragen werden. Die entsprechenden Vollmachten sind der Geschäftsführung spätestens vor dem Beginn einer Mitgliederversammlung zu übergeben. Die Übertragung von mehr als vier Stimmen auf eine Person ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzweckes liegen. Diese Dienstleistungen der Kammer einschließlich ihrer Veröffentlichungen stehen den Mitgliedern grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung. Soweit Dienstleistungen einen besonderen Aufwand erfordern, werden von der Kammer dafür angemessene Gebühren erhoben. Für Mitglieder, deren Tätigkeit ähnlich der Aufgabenstellung der Kammer ist (z. B. Wirtschaftsberater etc.) gelten für Auskünfte und Beratungen etc., aus denen der Kammer keine Konkurrenz erwächst, besondere Regelungen, die im Einzelfall von der Geschäftsführung festgelegt werden. Auslagen der Kammer sind gesondert zu erstatten. Als Auslage ist insbesondere die Tätigkeit der Kammer anzusehen, die im Zusammenhang mit der Vertretung einer Messegesellschaft steht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen. Mitglieder der Kammer dürfen keine Konkurrenz zu den satzungsgemäßen Aktivitäten der Kammer entfalten.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch in Teilbeträgen erhoben werden. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder darf höchstens ein Drittel unter dem Beitrag für ordentliche Mitglieder liegen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Und bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

III MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10 Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres am Sitz der Kammer oder an einem anderen Ort in Marokko statt.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere die
 - Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Geschäftsführer, des Berichtes des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung;
 - Wahl des Präsidenten als Mitglied des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes bzw. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren;
 - Wahl von zwei hauptamtlichen Rechnungsprüfern sowie deren Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - Festsetzung der Höchstzahl der Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder;
 - Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes;
 - Entscheidung über eingereichte Anträge mit Ausnahme von Aufnahmeanträgen;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Satzungsänderungen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (2) Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere der Auflösungsbeschluss (§ 26) und die Entscheidung über eingereichte Anträge.

§ 13 Verfahren

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder durch Kammerrundschreiben. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin

einer ordentlichen bzw. drei Wochen vor dem Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt sein.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied mindestens zwei Tage vor dem Versand der Einladungen zu einer Mitgliederversammlung vorliegen müssen.
- (3)
 - a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Erste Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt der älteste Vizepräsident, danach das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. (§ 15 Abs. 2)
 - b) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder als besonders dringlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Soweit eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb von drei Wochen eine neue ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden; diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf den Wegfall des Quorums hingewiesen werden.
 - d) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - e) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen die Abstimmungen geheim. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmgleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
 - f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das vom Präsidenten und vom Geschäftsführer unterzeichnet wird.

IV VORSTAND

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Zweckes, beschließt die Richtlinien für die Leitung und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen, die der Anerkennung der Kammer gem. § 1 Abs. 3 zugrunde liegen.

(2) Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere:

- Anträge auf Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführers und im Einvernehmen mit dem DIHK;
- Bestimmung des Ersten und der weiteren Vizepräsidenten aus der Mitte seiner Mitglieder;
- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- Festsetzung einer Gebührenordnung und Honorare für Dienstleistungen der Kammer auf Vorschlag des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem DIHK;
- Festsetzung eines Geschäftsverteilungsplanes auf Vorschlag des Geschäftsführers und im Einvernehmen mit dem DIHK;
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Prüfung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr, der vom Geschäftsführer vorgelegt wird;
- Verfügung über das Vermögen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer (§ 3 Abs. 2);
- Einstellung des Geschäftsführers unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit dem DIHK.

(3) Im Übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung durch Gesetz oder diese Satzung vorbehalten sind.

§ 15 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern wie folgt zusammen:

- zur Hälfte aus Vertretern von Unternehmungen mit deutschem Kapital oder Kapitalanteil, Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Deutschland, die an den deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen nachweislich beteiligt sind, sowie natürlichen Personen deutscher Staatsangehörigkeit,
- zur Hälfte aus Vertretern marokkanischer natürlicher und juristischer Personen oder Personenvereinigungen, die nachweislich die deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen unterstützen, sowie
- ergänzt um das vom DIHK entsandte deutsche Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand darf nicht mehr als ein Vertreter eines Mitgliedsunternehmens angehören.

- (2) Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Erste Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt der älteste Vizepräsident, danach das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, eine Vertretung ist nicht möglich.
- (4) Jedes Mitglied der Kammer und der Vorstand können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder (§8 Abs. 2) einreichen. Die Vorschläge sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptieren.
- (6) Einmalige Wiederwahl ist möglich mit Ausnahme des § 17 Abs. 1.

§ 16 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens dreimal jährlich stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung abgesandt sein. In dringenden Angelegenheiten kann die Einladung mündlich erfolgen und von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Die konstituierende Sitzung des Vorstandes soll in unmittelbarem Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung, spätestens jedoch innerhalb der darauf folgenden Woche stattfinden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes wird von dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll erstellt, das von dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung ist es vom Vorstand zu genehmigen.

§ 17 Präsident

- (1) Der Präsident wird als Mitglied des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung unmittelbar auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Er wird der Mitgliederversammlung von

Vorstand und DIHK vorgeschlagen. Er soll durch seine Persönlichkeit die deutsch-marokkanischen Wirtschaftsbeziehungen besonders glaubwürdig verkörpern.

- (2) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den Ersten Vizepräsidenten, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, vertreten.

§ 18 Schatzmeister

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister. Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er soll den Geschäftsführer bei der Aufstellung des Haushaltsplanes beraten, größere Zahlungsaufträge mit abzeichnen, die Buchführung überprüfen und bei der Erstellung der Bilanz beratend helfen. Der Schatzmeister muss die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

§ 19 Beirat, Ausschüsse

- (1) Der Präsident kann auf Beschluss des Vorstandes ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes rufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- (2) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein vom Präsidenten zu ernennender Beauftragter, der dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

§ 20 Vertretung

- (1) Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich, soweit durch Gesetz nicht anders bestimmt ist, gemeinsam durch den Präsidenten und den Geschäftsführer vertreten. Eine gegenseitige Bevollmächtigung für bestimmte Angelegenheiten ist zulässig.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen der Kammer bedürfen der Unterschrift des Geschäftsführers und eines Vorstandsmitglieds.

V GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 21 Geschäftsführer / Mitarbeiter

- (1) Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand an.
- (2) Der Geschäftsführer ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Vorstandes und der Vereinbarung mit dem DIHK verantwortlich.
- (3) Alle Mitarbeiter, einschließlich der vom DIHK entsandten Mitarbeiter, werden vom Geschäftsführer eingestellt. Der Geschäftsführer kann einen leitenden Angestellten nach Anhörung des Vorstandes zu seinem Stellvertreter bestellen.

- (4) Der Geschäftsführer ist für die Aufstellung des Budgets in Abstimmung mit dem DIHK und für die laufende Budgetkontrolle verantwortlich.
- (5) An den Sitzungen des Vorstandes, der Beiräte und Ausschüsse nehmen der Geschäftsführer als Mitglied des Vorstandes und / oder sein Stellvertreter teil.
- (6) Alle Mitarbeiter der Kammer üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Neutralität aus.
- (7) Der Geschäftsführer hat ein Einspruchsrecht gegenüber Beschlüssen, die nicht in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Aufgaben oder den Vereinbarungen mit dem DIHK sind oder die nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan der Kammer gedeckt sind.
- (8) Der Geschäftsführer muss die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

VI RECHNUNGSWESEN

§ 22 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Rechnungsprüfer

- (1) Den hauptamtlichen Rechnungsprüfern, im Verhinderungsfalle ihren Stellvertretern, obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.
- (2) Die hauptamtlichen Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreise der öffentlich anerkannten Rechnungsprüfer gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfer stellen per 31. Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihnen unterzeichneten Protokoll fest. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfergebnis den Mitgliedern bekannt gegeben und erläutert.

VII SATZUNGSÄNDERUNG

§ 24 Satzungsänderung

Auf Vorschlag des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen, die die Aufgaben der Kammer und das Verhältnis zum DIHK berühren, bedürfen dessen vorheriger Zustimmung.

VIII AUFLÖSUNG DER KAMMER

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Kammer kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist, erfolgen.
Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens (§ 3, (3)) beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck der Versammlung enthalten und mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Post aufgegeben worden sein.

IX INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

§ 26 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.09.1996 beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung und Eintragung in Kraft.